

Festsetzungen in Textform!

1. In den Wohngebieten sind Nebenanlagen und Garagen, gem. § 14 und § 12 der BauNVO vom 26.11.1968 nur innerhalb der Baugrenzen gestattet.
2. Die mit Zahlen bezeichneten Gemeinschaftsgaragen (GGa) werden den mit den gleichen Ordnungsziffern bezeichneten Gebäuden zugeordnet.